

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-001320/2026

an die Kommission

Artikel 144 der Geschäftsordnung

Nikola Minchev (Renew), Jan-Christoph Oetjen (Renew)

Betrifft: Gleichgewicht zwischen operativer Effizienz und Garantien bei der Überarbeitung der Europol-Verordnung

Im Zusammenhang mit der laufenden Überarbeitung der Europol-Verordnung haben sowohl Europol als auch die Kommission Bedenken hinsichtlich der operativen Effizienz geäußert, einschließlich des Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit dem Verfahren der vorherigen Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 39.

In Artikel 39 Absatz 3, der im Zuge der Überarbeitung der Verordnung im Jahr 2022 eingeführt wurde, ist jedoch bereits ein Dringlichkeitsverfahren vorgesehen, das gerade darauf abzielt, die Entscheidungsfindung in zeitsensiblen operativen Fällen zu beschleunigen. Nach den bisher vorliegenden Informationen scheint dieses Dringlichkeitsverfahren, wenn überhaupt, nur wenig genutzt worden zu sein.

1. Kann die Kommission erläutern, ob Artikel 39 Absatz 3 in der Praxis angewandt wurde, und wenn nicht, warum nicht?
2. Welche praktischen, rechtlichen oder verfahrenstechnischen Hindernisse haben die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens durch Europol eingeschränkt?
3. Hat die Kommission geprüft, ob eine gezielte Beseitigung solcher Hindernisse eine verhältnismäßigere Lösung wäre als die Aufhebung der Pflicht zur vorherigen Konsultation insgesamt?

Eine solche Klarstellung ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass bei der Überarbeitung das richtige Gleichgewicht zwischen operativer Wirksamkeit und dem Schutz der Grundrechte gefunden wird.

Eingang: 30.3.2026